

Rechtsauskunft

Unredlichkeit bei Prüfungen

Sachverhalt:

Welche Richtlinien/Grundsätze sind anzuwenden bei Unredlichkeiten an Prüfungen?

Rechtslage:

Eine allgemeine Norm gibt es nicht.

In den Schlussprüfungsreglementen wird i.d.R. festgehalten, was bei Unredlichkeiten unternommen werden kann; so hält z.B. Art. 12 des Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) fest: *Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.*

Zu beachten ist, dass es sich um eine Kann-Formulierung handelt. Sie legt zudem die schwerwiegendste Rechtsfolge fest. Die Rektorin oder der Rektor kann auch eine weniger schwer wiegende Massnahme und / oder Disziplinar-massnahme verfügen.

Ansonsten gilt grundsätzlich, dass mit der Note der Grad der Leistungserfüllung angegeben wird. Be-dient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfsmittel, wird diese Aussage schwierig bis un-möglich. Bei der Festsetzung der Sanktion verfügt die Lehrperson über einen weiten Ermessensspiel-raum, die Massnahme muss aber auf jeden Fall verhältnismässig sein. Denkbar sind:

- Disziplinar-massnahmen (ggf. beantragen → Kompetenzen beachten)
- Prüfung für ungültig erklären
- Nachprüfung verlangen oder verweigern
- ...

Da die Schülerin oder der Schüler durch die Bereitstellung und / oder Nutzung von unerlaubten Hilfsmit-teln, darunter fällt auch das Sprechen mit Banknachbarn, beweist, dass sie bzw. er nicht aus eigener Kraft zur vollen Leistung fähig ist, kann eine verminderte Leistungsnote gesetzt werden. Die Herabset-zung hat aber angemessen (verhältnismässig) zu erfolgen, was im konkreten Einzelfall schwierig sein dürfte. Sie kann im Extremfall zur Note 1 führen.

Ob die generelle Sanktion "Spicken = Note 1" bzw. "Spicken = Notenabzug von X Notenpunkten" statu-iert werden kann, ist in der Lehre und insbesondere bei den anwendenden Organen (in der Rechtspre-chung findet sich nichts zu diesem Thema) sehr umstritten. Gefordert wird diesbezüglich aber immerhin, dass die Sanktion in einem generell-abstrakten Erlass (Promotionsordnung, Klausurordnung o.ä.) veran-kert ist.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt.

ko / 5. September 2005, überarbeitet ko, Juli 2010, geprüft ak, August 2020